



BUND • Neckarstraße 120 • 78056 VS-Schwenningen

Regionalverband Schwarzwald-Baar-
Heuberg
Winkelstraße 9
78056 Villingen-Schwenningen

Bund für Umwelt und Naturschutz
Deutschland (BUND)
Regionalverband
Schwarzwald-Baar-Heuberg
Arbeitsgemeinschaft Umweltschutz
e.V.

Katharina Baudis
Geschäftsführerin

Tel. 07720 9933353

katharina.baudis@bund.net
www.bund-sbh.de

08.04.2024

Gemeinsame Stellungnahme zur Fortschreibung des Regionalplans Schwarzwald-Baar-Heuberg – Teilplan „Freiflächen-Photovoltaik“

Sehr geehrte Damen und Herren,

besten Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Fortschreibung des Regionalplans Schwarzwald-Baar-Heuberg zur Festlegung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Gerne beteiligen wir uns im Rahmen der Anhörung der TÖB.

Die Stellungnahme des BUND und NABU erfolgt im Namen des BUND Landesverbands Baden-Württemberg e.V. und des Naturschutzbund Deutschland Landesverband Baden-Württemberg e.V.. Die LNV-Stellungnahme erfolgt zugleich im Namen aller nach § 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz (UmwRG) anerkannten Naturschutzvereinigungen: AG "Die NaturFreunde" Baden-Württemberg (NF), AG Fledermausschutz Baden-Württemberg e.V. (AGF), Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND), Deutscher Alpenverein (DAV), Landesfischereiverband Baden-Württemberg (LFV), Landesjagdverband Baden-Württemberg (LJV), Naturschutzbund Deutschland (NABU), Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW), Schwäbischer Albverein (SAV) und Schwarzwaldverein (SWV).

1. Einordnung

Das Planungsziel der Teilfortschreibung „Freiflächenphotovoltaik“ des Regionalplans Schwarzwald-Baar-Heuberg unterstützen BUND, LNV und NABU. Um die Klimakrise und das Artensterben zu bremsen, ist ein schneller Umstieg auf erneuerbare Energien, vor allem auf Wind- und Solarenergie nötig. Genauso ist es aber erforderlich, den Energieverbrauch insgesamt zu senken. Ohne Letzteres kann eine naturverträgliche Energiewende nicht gelingen.

Bankverbindung:
Sparkasse Schwarzwald-Baar-Heuberg
IBAN: DE40694500650000059726
BIC: SOLADES1VSS

Der BUND ist eine anerkannte Natur- und Umweltschutzvereinigung nach UmwRG und NatSchG Baden-Württemberg. Spenden sind steuerabzugsfähig. Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind von der Erbschaftssteuer befreit.

Durch die Ausweisung von 0,2% der Landesfläche als Vorranggebiet für Freiflächenphotovoltaik kann die Entwicklung für diese Energieerzeugung auf die konfliktärmsten Bereiche leider nur geringfügig gelenkt werden, da die Hürden außerhalb dieser Gebiete nicht höher sind.

Daher halten wir eine Konkretisierung und Schärfung der raumplanerischen Ziele und Grundsätze für erforderlich.

2. Zu den Zielen und Grundsätzen

Die genannten Grundsätze bitten wir wie folgt zu ergänzen/ zu ändern (rot):

*(G) Zur Nutzung des Solarenergiepotentials der Region sollen Dachflächen, Wände, Deponien, Lärmschutzwände und sonstige bereits versiegelte oder anderweitig vorbelastete **Flächen prioritär genutzt werden. Ebenso sind für die Landwirtschaft nur eingeschränkt nutzbare Flächen zu bevorzugen soweit sie Naturschutzbelangen nicht entgegenstehen. Darüber hinaus können Photovoltaikanlagen angesichts des hohen Ausbaubedarfs bei den Erneuerbaren Energien auch auf sonstigen Freiflächen angelegt werden.***

Begründung: Die Nutzung vorbelasteter oder wenig effizient nutzbarer Flächen bzw. die multifunktionale Nutzung von Flächen schont den Flächenverbrauch wertvoller Flächen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass ertragsschwache Böden oft naturschutzfachlich wertvolle Sonderstandorte darstellen, die zu erhalten sind.

(G) Solarenergieanlagen sollen in einer freiraumschonenden Weise angelegt werden, insbesondere indem multifunktionale Flächennutzungen von Solarenergienutzung in Kombination mit landwirtschaftlicher Nutzung ~~oder ökologisch hochwertiger Gestaltung vorgesehen werden.~~

Neu:

(G) Für Solarenergieanlagen ist eine ökologisch hochwertige Gestaltung (vgl. u.a. NABU,BUND;LNV: Positionspapier Solarenergie & Hinweise für den naturverträglichen Ausbau von Freiflächensolaranlagen <https://www.dialogforum-energie-natur.de/unser-angebot/publikationen/#photovoltaik> , Handlungsleitfaden des UM https://um.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-um/intern/Dateien/Dokumente/5_Energie/Erneuerbare_Energien/Sonnenenergie/Hinweise-zum-Ausbau-von-Photovoltaik-Freiflaechenanlagen.pdf ,) unter Berücksichtigung der standortspezifischen Zielarten vorzusehen.

Begründung: Auch wenn FF-PV i.d.R. mit geringer Versiegelung verbunden ist, stellt die Überstellung mit Modulen und die Einzäunung einen Eingriff in Lebensräume dar. Als Ausgleich und zum Erhalt und Förderung der Biodiversität müssen diese Flächen durch eine entsprechende Gestaltung und Pflege genutzt werden, um einer weiteren Artenverarmung entgegenzuwirken.

3. Zur Planung und den Auswahlkriterien

Ausweisung von Vorranggebieten

Die Planung widerspricht grundsätzlich der allgemeinen Prämisse, Innen- vor Außenentwicklung. Der Großteil der Vorranggebiete befindet sich im Freiraum (Grünzüge, Landwirtschaftsflächen).

Wir unterstützen, dass weitere Vorranggebiete entlang von Siedlungs-, Industrie-, Gewerbe- und Verkehrsflächen ausgewiesen werden (z.B. Gewerbegebiete, Park- und Rastplätze entlang von Autobahnen etc.). Hier sind die Flächen bereits vorbelastet.

Schutzgebiete

Die vorgesehenen Schutzkriterien für Schutzgebiete werden begrüßt. Für Vogelschutzgebiete fordern wir die Herausnahme der Feldvogelkullisse, da für diese Arten eine Vergrämungswirkung von FF-PV ausgeht.

Biotopverbund

Unklar ist, wie die Flächen der kommunalen Biotopverbundplanung, berücksichtigt werden. Es darf nicht sein, dass diese neu erarbeiteten Maßnahmen, deren Planung mit öffentlichen Mitteln gefördert wurde, durch eine Freiflächenphotovoltaikanlage (FF-PV) entwertet werden z.B. durch Barrierewirkung oder Vergrämung.

Beim Generalwildwegeplan, dessen Ziel eine lückenlose und zerschneidungsfreie Verbindung der Lebensräume ist, unterstützen wir die Freihaltung eines Korridors von 1000m.

Schutz von Streuobstbeständen

Vor dem Hintergrund der Einigung von Landwirtschafts- und Naturschutzverbänden sowie innerhalb der Landesregierung wurde im Juli 2020 im Landtag das Biodiversitätsstärkungsgesetz verabschiedet. Ein Konsenspunkt war und ist der Schutz von Streuobstbeständen ab einer Mindestgröße von 1.500 Quadratmetern über den neuen §33a LNatSchG.

Wir gehen pauschal davon aus, dass dieser Schutzstatus bei Windkraftplanungen berücksichtigt und stark gewichtet wird und keine geschützten Streuobstbestände für Windkraftanlagen gerodet werden.

Bestand und Planung

In den Plänen sind, außer allen bestehenden Freiflächenphotovoltaik-Flächen, auch geplante Freiflächenphotovoltaik-Flächen dargestellt, zu denen bereits Beteiligungsverfahren eröffnet wurden und zu denen wir als Naturschutzverbände bereits grundsätzlich Stellung genommen haben (jeweils mit Anmerkungen zur Art der Bewirtschaftung und zu tatsächlichen ökologischen Aufwertungen). Unter den genannten Umständen können wir diese Flächen unterstützen.

Keine grundsätzlichen Einwände haben wir auch gegen die meisten im Entwurfsplan dargestellten neuen Freiflächenphotovoltaik-Flächen, für die nach unserem Informationsstand noch kein Beteiligungsverfahren eröffnet wurde, so die autobahnnahen Flächen auf den Gemarkungen Mauenheim (2 Flächen) und Kirchen-Hausen (2 Flächen) sowie die beiden Einzelflächen in Hattingen und Trossingen.

Eine der beiden autobahnnahen Flächen auf Gemarkung Mauenheim, die Fläche auf Flurstück Nr. 2837, wird in den Flächensteckbriefen nur nachrichtlich erwähnt als „Bestand und Bauleitplanung.“ Die Naturschutzverbände wurden zu dieser Fläche jedoch nie angehört. Außerdem liegt die Fläche komplett im Landschaftsschutzgebiet „Hegau“; dieser Flächenverlust des Landschaftsschutzgebiets müsste ausgeglichen werden.

Bei der ausgewiesenen Fläche, nördlich angrenzend an das NSG Schlichemtal ist eine artenreiche Wiese. Dies muss bei der Planung berücksichtigt werden.

Die Flächen beim Pappelsee bei Dietingen sollten aufgrund des Naherholungsgebiets ausgespart werden. Vielmehr sollten sie um die Autobahnraststätte Neckarburg konzentriert werden.

Fehlende Planungen

Im Entwurfsplan fehlen Flächen, zu denen bereits Beteiligungsverfahren eröffnet wurden und zu denen wir als Naturschutzverbände bereits grundsätzlich Stellung genommen haben, mit Anmerkungen zur Art der Bewirtschaftung und zu tatsächlichen ökologischen Aufwertungen. Dies sind unter Anderem

- Tuttlingen, „Freiflächen-PV-Anlage Deponie Hasenholz“ (Stellungnahmen im Flächennutzungsplanverfahren vom 22.09.2023 und 25.01.2024)
- Buchheim, „PVA Hinter Bohl“, Stellungnahme im Bebauungsplanverfahren vom 08.01.2024).

Der Teilplan "Freiflächen-Photovoltaik" soll die Gesamtheit dieser Flächen im Verbandsgebiet darstellen. Eine „Übererfüllung“ der gesetzlichen Vorgabe von mindestens 0,2 % der Regionsfläche ist grundsätzlich möglich und erwünscht. Insofern ist es nur naheliegend, dass alle geplanten Freiflächen-Photovoltaik-Flächen im Regionalplan dargestellt werden, unabhängig vom Verfahrensstand. Dies ist auch im Sinne der Nachvollziehbarkeit der Planungen.

Wir fordern deshalb, alle in der Region geplanten Flächen in den Teilplan "Freiflächenphotovoltaik" aufzunehmen und auf Konfliktfälle aufmerksam zu machen.

Einen solchen Konfliktfall sehen wir in der Planung „Genninger Höfe“ bei Neuhausen ob Eck.

An uns wurden Planungsideen herangetragen über eine großflächige Freiflächenphotovoltaik-Planung bei den „Genninger Höfen“ in Neuhausen ob Eck, Gemarkungen Neuhausen und Schwandorf.

Bei dieser Fläche handelt es sich um eine ca. 40 ha große, L-förmig langgezogene Waldwiese im Norden des Schindelwalds. Der Schindelwald ist ein großes zusammenhängendes Waldgebiet im Süden des Landkreises Tuttlingen und im Norden des Landkreises Konstanz, auf den Gemarkungen Neuhausen und Schwandorf (Gemeinde Neuhausen ob Eck), Liptingen (Gemeinde Emmingen-Liptingen), Gallmannsweil (Gemeinde Mühlingen) und Heudorf (Gemeinde Eigeltingen). Bedingt durch seine Lage auf Moränenschotter über dem Weißen Jura (regional weitester eiszeitlicher Gletschervorstoß) ist der Schindelwald ungewöhnlich feucht. 500 m südwestlich der Waldwiese befindet sich zentral im Schindelwald das flächenhafte Naturdenkmal „Hochmoor Wilde im Schindelwald“ auf Gemarkung Neuhausen. 1.300 m südwestlich der Waldwiese, auf Gemarkung Heudorf, liegt ein Teichgebiet, das vor Jahren speziell als Nahrungsgewässer für den Schwarzstorch angelegt wurde. Denn aufgrund seines feuchten Untergrundes und großer, schwer zugänglicher Waldkomplexe ist der Schindelwald Schwarzstorch-Erwartungsgebiet. In der Vergangenheit gab es dort mehrere Einzelbeobachtungen von Schwarzstörchen, auch wenn die letzte uns bekannte Feststellung fast 3 Jahre zurückliegt – diese erfolgte aber am Westrand der besagten Waldwiese (Berthold und Sibylle Laufer, 19.05.2021, zwei Schwarzstörche). Der Schindelwald wird in der Mitte von West nach Ost von einem Wildtierkorridor von landesweiter Bedeutung durchzogen.

Die Waldwiese ist im Süden feucht, dort finden sich auch Flächen des Biotopverbunds feuchter Standorte, u.a. auch eine Kernfläche. Der die Wiese im Süden querende Graben vereinigt sich am westlichen Waldrand mit einem von Süden aus dem Schindelwald kommenden moorigen Bach, der nach kurzem, mäandrierendem Lauf im Wald in der sogenannten Wasserfalldoline (Naturdenkmal) innerhalb einer bemerkenswerten Dolinenlandschaft verschwindet. Die Waldwiese ist ruhig. Es gibt keine durchgehenden Wege, die K5933 berührt und begrenzt die Wiese an ihrer nördlichen Schmalseite nur auf einer Länge von 170 m, die Störungswirkung der beiden im Süden gelegenen (nicht mehr landwirtschaftlichen) Anwesen ist gering.

Vor dem geschilderten Hintergrund fordern wir, diese Planung nicht weiterzuverfolgen. Mit diesem Vorhaben würde eine große Freiflächen-Photovoltaikanlage in einem nicht vorbelasteten Naturraum optisch versteckt, der Naturraum selbst aber erheblich gestört.

Vorschläge für zusätzliche konfliktarme Flächen für Freiflächen-Photovoltaik

Wurmlingen, Erddeponie „Hölzle“

Die Gemeinde Wurmlingen beabsichtigte in der Vergangenheit schon, auf dieser Erddeponie (auf Flurstück Nr. 2494 der Gemarkung Wurmlingen) eine Freiflächen-Photovoltaikanlage zu errichten. Wegen Vorbehalten von forstlicher Seite wurde das Vorhaben aber aufgegeben, obwohl nach unseren Informationen diese Vorbehalte inzwischen zurückgezogen sind.

Wir regen deshalb an, diese Fläche in den Teilplan "Freiflächenphotovoltaik" aufzunehmen.

Wehingen, Erddeponie „Schneckenhalde“

Für diese weitgehend verfüllte Erddeponie auf Flurstück Nr. 4447 der Gemarkung Wehingen sind uns keine Überlegungen für eine Nachnutzung als Standort einer Freiflächenphotovoltaikanlage bekannt. Die südexponierte Fläche am Hang zwischen Wehingen und dem Ortsteil Harras böte sich dafür aber an.

Wir regen deshalb an, auch diese Fläche in den Teilplan "Freiflächenphotovoltaik" aufzunehmen.

Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen



Katharina Baudis, BUND Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg



Tamara Ayoub, Nabu Bezirksverband Neckar-Alb



Thomas Körner, Nabu Bezirksverband Donau-Bodensee

Caroline Schneider, Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V.